

**Verordnung der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände über die  
Prüfungsordnung von Genossenschaftsrevisoren –  
Genossenschaftsrevisorenprüfungsverordnung 2008  
(GenRevPV 2008)**

Auf Grund § 17 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2008, wird nach Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

**Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung ist auf die gemäß § 13 Abs. 2 GenRevG 1997 abzulegenden Fachprüfungen anzuwenden.

**Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung**

§ 2. (1) Ein Revisionsanwärter ist zur Fachprüfung zuzulassen, wenn er neben der Erfüllung der in § 14 GenRevG 1997 geforderten Voraussetzungen auch die Teilnahme an den von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände als verpflichtend angekündigten theoretischen Ausbildungsveranstaltungen zur Gebarungsprüfung (einschließlich Prüfung des genossenschaftlichen Förderungsauftrags und unter besonderer Berücksichtigung des Genossenschaftsrechts und des Genossenschaftsrevisionsrechts) im Ausmaß von höchstens 40 Lehreinheiten zu jeweils 50 Minuten nachweist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn entsprechende Ausbildungsveranstaltungen zumindest alle zwei Jahre im geforderten Ausmaß angeboten werden.

(2) Erfüllt ein Revisionsanwärter im Zeitpunkt der Anmeldung zur Fachprüfung zwar die Voraussetzungen gemäß § 14 GenRevG 1997, hat er aber noch nicht an den angebotenen Ausbildungsveranstaltungen zur Gebarungsprüfung gemäß Abs. 1 teilgenommen, so ist er unter der Bedingung zur Fachprüfung zuzulassen, dass er den Teilnahmenachweis vor dem Antritt zum letzten Teil der Fachprüfung nachzureichen hat.

**Gewährleistung eines unparteiischen und sachgerechten Prüfungsverfahrens**

§ 3. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter sind zugleich mit der Übersendung (Übergabe) der Bestellungsurkunden mittels von ihnen zu unterfertigenden Erklärungen zu verpflichten, die sich einer Fachprüfung unterziehenden Bewerber gewissenhaft, sachgerecht und unparteiisch zu prüfen und die Prüfungsergebnisse sorgfältig und gerecht zu beurteilen. Außerdem sind die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter in dieser Erklärung zur Einhaltung strengsten Stillschweigens gegenüber jedermann über die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, über die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungskommission und über alles, was ihnen im Verlauf eines Prüfungsverfahrens über die Prüfungskandidaten zur Kenntnis kommt, zu verpflichten.

(2) Ein Mitglied der Prüfungskommission, bei dem ein wichtiger Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, hat dies unverzüglich der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände anzuzeigen. Der bloße Umstand, dass ein Mitglied der

Prüfungskommission bei demselben Revisionsverband tätig ist wie der Prüfungskandidat, ist kein Grund an der Unbefangenheit dieses Mitglieds zu zweifeln.

(3) Soweit in dieser Verordnung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission besondere Aufgaben zugewiesen werden, hat diese im Verhinderungsfall sein Stellvertreter wahrzunehmen.

### **Prüfungsergebnisse**

§ 4. Die Prüfungskommission hat den Erfolg der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung für die einzelnen Prüfungsfächer mit Stimmenmehrheit mit den Qualifikationen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

### **Klausurarbeiten**

§ 5. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einem Kommissionsmitglied die Koordination der Ausarbeitung einer Klausurarbeit zuzuteilen. Die Freigabe der Klausurarbeit obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende hat die Termine und den Ort für die Ablegung der Klausurarbeiten zu bestimmen, wobei bei Bedarf einmal jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre ein Termin festzusetzen ist. Zwischen den Klausurarbeiten muss mindestens ein prüfungsfreier Zeitraum von sieben Tagen liegen. Der Prüfungskandidat ist zu den Klausurarbeiten mindestens zwei Wochen vorher mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen.

(3) Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten hat ein Kommissionsmitglied oder ein rechtskundiger Mitarbeiter der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände oder eines anerkannten Revisionsverbands, der Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände ist, zu führen.

(4) Die Unterbrechung einer Klausurarbeit ist nicht gestattet. Die mit der Ausarbeitung der Klausurarbeiten betrauten Kommissionsmitglieder bestimmen, welche Gesetze, Verordnungen, Erlässe und sonstige Unterlagen den Kandidaten während der Klausurarbeit zur Verfügung zu stellen sind. Ansonsten sind außer einem eigenen netzunabhängigen Taschenrechner keinerlei zusätzliche Hilfsmittel gestattet. Die Kandidaten haben selbständig und jeder für sich die Klausurarbeiten zu schreiben. Bei Benutzung anderer Behelfe und bei gegenseitiger Hilfeleistung der Prüfungskandidaten untereinander ist eine Klausurarbeit nicht zu bewerten.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat zur Beurteilung einer Klausurarbeit jeweils zwei Mitglieder seiner Prüfungskommission zu bestimmen. Diese beiden Mitglieder haben die einzelnen Klausurarbeiten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Übernahme zur Beurteilung jeweils unabhängig voneinander zu begutachten und entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

(6) Beurteilt ein Mitglied der Prüfungskommission eine Arbeit mit „bestanden“ und das andere Mitglied mit „nicht bestanden“, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Beurteilung der Arbeit ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission zu bestimmen. Dieses Mitglied hat unabhängig von den beiden ersten Mitgliedern die Arbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „bestanden“, so gilt sie insgesamt als bestanden.

(7) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat den Prüfungskandidaten innerhalb einer Woche nach Vorliegen der Beurteilung über diese zu informieren. Im Falle

einer Beurteilung mit „nicht bestanden“ hat diese Information mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

(8) Bei mit „nicht bestanden“ beurteilten oder nach Abs 4 nicht bewerteten Klausurarbeiten ist von der Prüfungskommission zu bestimmen, nach Ablauf welchen Zeitraums, der ein Jahr nicht übersteigen darf, die Klausurarbeit wiederholt werden kann.

### **Einsichtnahme**

§ 6. Dem Prüfungskandidaten ist bei der Prüfungskommission auf Wunsch Einsicht in die Beurteilung seiner Klausurarbeiten zu gewähren. Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzulegen.

### **Mündliche Prüfung**

§ 7. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat mindestens jährlich einen Termin für die mündlichen Prüfungen festzusetzen. Weiters teilt er den einzelnen Kommissionsmitgliedern und sich selbst unter Berücksichtigung deren Ausbildung und deren beruflicher Praxis die Prüfungsgegenstände zu.

(2) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hat die Kommissionsmitglieder, die die Prüfungen abzuhalten haben, unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Prüfung und der Namen der Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Bei Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes hat dieses die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände hievon umgehend zu informieren, damit dessen Stellvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin geladen werden kann.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Prüfungskandidaten nach positiver Beurteilung aller abzulegenden Klausurarbeiten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zur mündlichen Prüfung einzuladen; die Prüfung ist jedoch um mindestens sechs Monate aufzuschieben, falls dies vom Prüfungskandidaten innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Einladung beantragt wird.

(4) Die Prüfungsdauer beträgt je Bewerber mindestens eine und höchstens zwei Stunden, wobei höchstens drei Bewerber gleichzeitig zu prüfen sind.

(5) Der Vorsitzende hat Zuhörer zuzulassen, soweit die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs gestatten.

(6) Beurteilt die Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so kann die mündliche Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden, das Prüfungsergebnis berücksichtigenden und ein Jahr nicht übersteigenden Frist wiederholt werden; sie umfasst dann nur die nicht bestandenen Prüfungsfächer. Weitere Wiederholungen der mündlichen Prüfung sind zulässig; sie haben jedoch dann sämtliche, also auch die vorher bereits bestandenen Prüfungsfächer zu umfassen.

### **Sitzungsleitung**

§ 8. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Er bestimmt die Reihenfolge der zu prüfenden Sachthemen.

## Niederschrift und Prüfungszeugnis

§ 9. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dafür zu sorgen, dass über die Prüfung eine Niederschrift aufgenommen wird, die die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, den Hergang der Prüfungshandlung in kurzen Zügen, die Prüfungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben hat.

(2) Die Niederschriften sind von der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände drei Jahre lang aufzubewahren und der Ausstellung der Zeugnisse zugrunde zu legen.

(3) Wurde die mündliche Prüfung in ihrem ganzen Umfang bestanden, so ist dem Bewerber ein Prüfungszeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. Wurde die mündliche Prüfung lediglich in einzelnen Prüfungsfächern bestanden, so ist auf eben diese Weise eine Bestätigung über die bestandenen Prüfungsfächer auszustellen. Diesfalls ist nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung in ihrem ganzen Umfang ein Prüfungszeugnis auszustellen, das vom Vorsitzenden und von den Mitgliedern der zuletzt tätig gewordenen Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

## Höhe und Verteilung der Prüfungsgebühren

§ 10. (1) Die Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände kann den Prüfungswerbern für die Fachprüfung zum Genossenschaftsrevisor Prüfungsgebühren bis zur Höhe von 43% des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage auferlegen (Grundgebühr). Für jede Wiederholung einer Klausurarbeit kann eine zusätzliche Gebühr bis zu einem Sechstel der Grundgebühr, für jede Wiederholung der mündlichen Prüfung eine zusätzliche Gebühr bis zur Hälfte der Grundgebühr auferlegt werden.

(2) Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist nach Beendigung des Prüfungsverfahrens eine Entschädigung in der Höhe von jeweils einem Viertel des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrags zu entrichten.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) § 2 ist auf vor dem 31. August 2008 gestellte Anträge auf Zulassung zu einer nach dem 1. September 2008 stattfindenden Fachprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Prüfungskandidaten die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gemäß § 2 gegebenenfalls erst beim Antritt zum letzten Teil der Fachprüfung nachweisen müssen. § 3 ist auf Prüfungskommissionen anzuwenden, welche nach dem 31. August 2008 bestellt wurden. Die Mitglieder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten „Prüfungsausschüsse“ gemäß § 15 GenRevG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 70/2008 gelten für die Restdauer ihrer Funktionsperiode als Mitglieder der von der Vereinigung österreichischer Revisionsverbände zu bestellenden Prüfungskommission gemäß § 15 GenRevG in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2008.

Chaloupka

**VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
REVISIONSVERBÄNDE**

**A-1013 Wien • Löwelstraße 14**